

**Satzung der Stadt Lengerich über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Lengerich (Westfalen) vom 19.10.2017**

I. Leistungen der Feuerwehr

**§ 1**

**Leistungen der Feuerwehr**

(1) Die Stadt Lengerich unterhält für den Brandschutz und die Hilfeleistung eine den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehr als gemeindliche Einrichtung nach Maßgabe des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG).

(2) Die Feuerwehr stellt bei Veranstaltungen nach Maßgabe des § 27 Absatz 1 BHKG und § 41 der Verordnung über Bau und Betrieb von Sonderbauten (Sonderbauverordnung – SBauVO) Brandsicherheitswachen, soweit der Veranstalter dieser Verpflichtung nicht genügt oder genügen kann.

(3) Des Weiteren kann die Feuerwehr auf Antrag auch freiwillige Hilfeleistungen erbringen. Ein Rechtsanspruch auf solche Leistungen besteht nicht. Über die Durchführung solcher Leistungen entscheidet der Leiter der Feuerwehr.

II. Kostenersatz für Pflichtaufgaben

**§ 2**

**Grundsatz**

(1) Die Einsätze der Feuerwehr nach § 1 Absatz 1 BHKG sind unentgeltlich, sofern nicht in Absatz 2 etwas anderes bestimmt ist.

(2) In den Fällen des § 52 Absatz 2 BHKG kann Ersatz der durch Einsätze entstandenen Kosten verlangt werden.

(3) Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Absatz 2 nicht möglich ist.

**§ 3**

**Berechnung des Kostenersatzes**

(1) Die zu ersetzenden Kosten bestehen aus den Personal-, Fahrzeug-, Geräte-, Sach- und Drittleistungskosten sowie Zins- und Tilgungsleistungen.

(2) Die Personalkosten berechnen sich nach der Einsatzzeit. Sie beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet für den bisherigen und beginnt für den folgenden Einsatz – abweichend von Satz 2 – die Einsatzzeit mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(3) Die Kosten der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte werden aufgrund der Einsatzzeit berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der

Rückkehr zum jeweiligen Feuerwehrgerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(4) Sachkosten werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

(5) Die Feuerwehr kann zur Unterstützung private Unternehmen und/oder Hilfsorganisationen beauftragen und hierfür Kostenersatz geltend machen. Die Höhe des geltend gemachten Kostenersatzes richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

#### **§ 4**

##### **Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz und die Entgelte für Personal, Fahrzeuge und Geräte werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelt. Zu den Kosten gehört auch die anteilige Verzinsung des Anlagekapitals und die anteiligen Abschreibungen sowie Verwaltungskosten einschließlich anteiliger Gemeinkosten. Es können Pauschalbeträge festgelegt werden.

(2) Die Höhe des Kostenersatzes bestimmt sich nach dem anliegenden Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

#### **§ 5**

##### **Kostenschuldner und Entstehung des Kostenersatzanspruches sowie Fälligkeit**

(1) Zur Zahlung des Kostenersatzes nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung sind die in § 52 Absatz 2 BHKG genannten Personen verpflichtet (Kostenschuldner). Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

(2) Der Kostenersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der kostenersatzpflichtigen Leistung der Feuerwehr und wird durch Bescheid festgesetzt. Er wird mit Bekanntgabe des Bescheides fällig und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

### III. Entgelte für Brandsicherheitswachen und freiwillige Leistungen

#### **§ 6**

##### **Entgeltpflichtige Leistungen**

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen durch die Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 2 sowie für freiwillige (Hilfe-)Leistungen der Feuerwehr im Sinne des § 1 Absatz 3 werden Entgelte erhoben.

(2) Die Leistung der Feuerwehr gemäß Absatz 1 kann von der Vorausentrichtung des Entgelts oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden. Eine Pflicht zur Zahlung des Entgeltes gemäß Abs. 1 besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt und der Entgeltschuldner dies zu vertreten hat.

## **§ 7 Entgeltmaßstab**

(1) Berechnungsgrundlage der Entgelte für die Brandsicherheitswache ist die Dauer. Die Brandsicherheitswache beginnt mindestens eine halbe Stunde vor Einlass der Besucher. Sie endet grundsätzlich, wenn alle Besucher die Veranstaltung verlassen haben. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Die Entscheidung, wann die Brandsicherheitswache beendet wird, trifft der Leiter der Brandsicherheitswache.

(2) Für die Berechnung des Entgelts für freiwillige (Hilfe-)Leistungen ist die Zeit vom Ausrücken der Mannschaften, Fahrzeuge und Geräte von der Feuerwache bis zu ihrem Wiedereintreffen maßgebend (Einsatzzeit). Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit bis zur Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit hinzugerechnet. Wird vor der Ankunft in der Feuerwache ein neuer Einsatzbefehl erteilt, so endet mit Erteilung des neuen Einsatzbefehls, abweichend von Satz 1, die Einsatzzeit für den bisherigen und beginnt die für den folgenden Einsatz. Die Abrechnung erfolgt minutengenau.

(3) Die Höhe des Entgelts für Personal-, Fahrzeug- und sonstige Kosten richtet sich nach dem Kostentarif gemäß § 4.

## **§ 8 Entgeltschuldner**

Zur Zahlung des Entgelts für die Gestellung von Brandsicherheitswachen oder freiwillige (Hilfe-) Leistungen der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch nimmt, bestellt oder bestellen lässt. Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Entstehung und Fälligkeit des Entgelts**

Das Entgelt nach § 6 entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird schriftlich festgesetzt. Es wird mit Bekanntgabe fällig und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe zu entrichten.

### IV. Sonstige Regelungen

## **§ 10 Billigkeitsmaßnahmen**

Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

## **§ 11 Auslagenersatz**

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Kostenersatz- oder Gebührenpflicht besteht.

## **§ 12 Haftung**

(1) Für Schäden, die bei der Ausführung einer beantragten Leistung nach § 1 Absatz 3 entstehen, haftet die Stadt gegenüber dem Entgeltspflichtigen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei Schäden Dritter haben Gebührenpflichtige die Stadt von Ersatzansprüchen freizustellen, sofern diese Schäden nicht von der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

**§ 13**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrsatzung vom 27.10.1990, zuletzt geändert durch Satzung vom 05.01.2005, außer Kraft.

Neufassung der Satzung:

in Kraft getreten am 22.10.2017

Anlage zur Satzung der Stadt Lengerich über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lengerich (Westfalen)

**- Kostentarif -**  
**zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten für Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr Lengerich (Westfalen)**

Vorbemerkung: Dieser Tarif führt die Kostentarife je Stunde auf. Die konkrete Abrechnung erfolgt minutengenau.

**1. Fahrzeugtarife**

1.1 Drehleiter/Hubrettungswagen	je Stunde	61,00 €
1.2 Rüstwagen	je Stunde	46,00 €
1.3 Löschfahrzeug (TLF, LF, HLF)	je Stunde	34,00 €
1.4 Gerätewagen Messtechnik	je Stunde	33,00 €
1.5 sonstige Fahrzeuge außer PKW	je Stunde	23,00 €
1.6 PKW	je Kilometer	0,50 €

In den Fahrzeugtarifen sind die anteiligen Kosten für die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte enthalten.

**2. Personaltarife**

je eingesetzte Einsatzkraft	je Stunde	23,00 €
-----------------------------	-----------	---------

**3. Sonstiger Kostenersatz**

- 3.1 Sachkosten werden in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.
- 3.2 Leistungen Dritter (z.B. Transporte, Entsorgung von Schadstoffen) werden nach den tatsächlich angefallenen Kosten in Rechnung gestellt.
- 3.3 Bei der Beschädigung von Fahrzeugen und Geräten, die vom Kostenpflichtigen zu vertreten sind, sind die Wiederherstellungskosten zu ersetzen. Im Falle des Verlustes ist Ersatz zu leisten.

**4. Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen**

Die Kosten für Fehlalarmierungen durch automatische Brandmeldeanlagen richten sich nach den Sätzen zu den Tarifstellen 1 und 2.

**5. Böswillige oder vorsätzliche Alarmierung**

Die Kosten für böswillige oder vorsätzliche Alarmierungen richten sich nach den Sätzen zu Tarifstellen 1 und 2.

**6. Entgelte für Brandsicherheitswachen**

Die Entgelte für die Gestellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 27 Absatz 1 BHKG richten sich nach den Sätzen zu den Tarifstellen 1 und 2.

**7. Entgelte für freiwillige technische oder sonstige Leistungen**

Die Entgelte richten sich nach den Sätzen zu den Tarifstellen 1 und 2.